

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren



Nr. 11-00

#### Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung 2000/3/EG

- Sicherheitsgurte und Haltesysteme

#### Frage- oder Problemstellung:

Das Inkrafttreten der o. g. Anpassungsrichtlinie hat zu Fragen hinsichtlich der Erteilung von Typgenehmigungen für Sicherheitsgurte und Haltesysteme und Kinderrückhalteeinrichtungen als Bauteile und selbstständige technische Einheiten (im folgenden Bauteile genannt) geführt. Ebenso bestehen Unsicherheiten über die Erfordernisse bei Typgenehmigungen für Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Ausrüstung mit Sicherheitsgurten und Kinderrückhalteeinrichtungen (im folgenden Systeme genannt) und dem erstmaligen Inverkehrbringen dieser Fahrzeuge.

#### Ergebnis:

Die Bestimmungen der Richtlinie 77/541/EWG in der Fassung 2000/3/EG sehen in Artikel 2 Übergangsvorschriften vor. Aus dem Wortlaut der einzelnen Absätze ergeben sich folgende Konsequenzen:

Artikel 2 Abs. 1 legt fest, dass

ab dem 01.10.2000 Typgenehmigungen für Bauteile und Systeme in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen, wenn sie dem Stand 2000/3/EG entsprechen.

Artikel 2 Abs. 2 legt fest, dass

die Mitgliedstaaten ab dem 01.10.2001 keine **neuen** EG-Typgenehmigungen für Kinderrückhalteeinrichtungen als Bauteile und für Systeme im Hinblick auf den Einbau von Sicherheitsgurten mehr erteilen dürfen, wenn die Einhaltung der Vorschriften in der Fassung 2000/3/EG nicht nachgewiesen wurde. Daraus folgt:

- Neue EG-Fahrzeugtypgenehmigungen nach der Richtlinie 70/156/EWG können auch noch nach dem 01.10.2001 erteilt werden, wenn die hierfür herangezogenen Systemgenehmigungen nach der Richtlinie 77/541/EWG vor dem 01.10.2001 erteilt wurden und den Richtlinienstand 2000/3/EG nicht ausweisen.
- Änderungen zu bestehenden EG-Typgenehmigungen für Bauteile und Systeme mit dem Änderungsrichtlinienstand 96/36/EG können auch nach dem 01.10.2001 noch genehmigt werden, sofern die Änderungen die Typabgrenzungskriterien nicht berühren. Ein Termin, ab dem bestehende Bauteilgenehmigungen nicht mehr anerkannt werden, ist nicht vorgesehen.

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren



Nr. 11-00

- Für neue und bestehende Systemgenehmigungen können zulässige Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme verwendet werden, die ECE-Genehmigungen aufweisen, die nach Anhang IV, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG als gleichwertig anerkannt sind. In neuen Systemgenehmigungen können für integrierte Kinderrückhalteeinrichtungen nur Genehmigungen nach der EG-Richtlinie herangezogen werden. Integrierte Kinderrückhalteeinrichtungen, die nach der Richtlinienfassung 2000/3/EG genehmigt wurden, können in Systemgenehmigungen nach älteren Richtlinienständen nicht aufgenommen werden.
- Die Forderung hinsichtlich der Ausrüstung aller Sitze in M<sub>1</sub>-Fahrzeugen mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten braucht erst ab dem 01.04.2002 für **neue** Systemgenehmigungen nachgewiesen werden.

Artikel 2 Abs. 2 legt weiterhin fest, dass

ab dem 01.10.2001 Betriebserlaubnisse mit nationaler Geltung verweigert werden dürfen, wenn die Vorschriften in der vorliegenden Fassung nicht eingehalten sind.

EG-Richtlinien sind im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren anzuwenden, wenn diese im Verkehrsblatt benannt wurden und deren Anwendung nach Maßgabe der jeweiligen EG-Richtlinie zwingend ist. Diese Richtlinie wurde im Verkehrsblatt benannt. Sie ist jedoch nach den Festlegungen der Richtlinie 2000/3/EG für national geregelte Fahrzeugarten (Fahrzeuge, die nicht der Klasse M<sub>1</sub> angehören) nicht zwingend.

Solange keine speziellen Regelungen für diesen Sachverhalt in die StVZO aufgenommen werden, ist diese Richtlinienfassung im nationalen Typgenehmigungsverfahren nicht zwingend vorgeschrieben.

Artikel 2 Abs. 3 legt fest, dass

ab dem 01.10.2002 die Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) der Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> ungültig werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich des Einbaus von Sicherheitsgurten und Rückhaltesystemen nicht durch eine Systemgenehmigung in der Fassung 2000/3/EG nachgewiesen wurde. Für diese Fahrzeuge ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 8 Abs. 2 (a) der Richtlinie 70/156/EWG (Fahrzeuge aus auslaufenden Serien) nötig.

Hinsichtlich der Ausrüstung aller Sitze mit Dreipunktgurten bei Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> gelten die vorgenannten Bedingungen erst ab dem 01.10.2004.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung von Fahrzeugen der Klassen N<sub>1</sub> sowie M<sub>2</sub> bis 3,5 t ab dem 01.10.2002 verweigern, wenn die Vorschriften der Richtlinie in der vorliegenden Fassung nicht eingehalten sind. Solange die Erteilung einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 70/156/EWG für diese Fahrzeugklassen nicht möglich ist, oder der nationale Verordnungsgeber hierzu keine speziellen Regelungen trifft, sind diese Forderungen im nationalen Typgenehmigungsverfahren nicht zwingend.

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren



Nr. 11-00

Artikel 2 Abs. 4 legt fest, dass

ein besonderes Terminschema für integrierte Kinderrückhalteeinrichtungen als Originalteil von Fahrzeugen mit Bezug auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 70/156/EWG gilt. Gemäß dieser Vorschrift ermöglichen die Mitgliedstaaten das erstmalige Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise dann und nur dann, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) versehen sind. Das bedeutet, die mit integrierten Kinderrückhalteeinrichtungen versehenen Fahrzeuge müssen ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie in der Fassung 2000/3/EG durch Vorlage einer entsprechenden Systemgenehmigung vor dem 01.01.2001 nachweisen, andernfalls werden die Übereinstimmungsbescheinigungen dieser Fahrzeuge ungültig.

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass die alternative Anwendung von Genehmigungen nach ECE-Regelung 44 für die hierfür notwendigen Systemgenehmigungen durch das Regelwerk der EG nicht vorgesehen ist.

**Flensburg, 21.12.2000**  
**412-657**